

# BGer 7B 825/2023 vom 4. April 2024

Bundesgericht, 2024-04-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_825\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_825_2023)

FR: TF 7B 825/2023 du 4 avril 2024

IT: TF 7B 825/2023 del 4 aprile 2024

## Regeste

Beschlagnahme | Strafprozess

## Erwägungen

### E. 1.1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob auf die Beschwerde eingetreten werden kann (Art. 29 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 1 i.V.m. Art. 42 Abs. 1 bis 2 BGG; BGE 149 IV 9 E. 2; 148 IV 275 E. 1.1 ; 148 I 160 E. 1; je mit Hinweis). Die Sachurteilsvoraussetzungen sind in der Beschwerdeschrift ausreichend zu substantzieren, soweit sie nicht offensichtlich erfüllt erscheinen ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; Urteil 7B\_559/2023 vom 19. Januar 2024 E. 3.2 mit Hinweisen; vgl. BGE 148 IV 155 E. 1.1; 141 IV 289 E. 1.3; je mit Hinweisen).

### E. 1.2

Der angefochtene Beschwerdeentscheid schliesst das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer nicht ab. Er stellt einen Zwischenentscheid dar, der weder die Zuständigkeit noch den Ausstand betrifft. Gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG ist die Beschwerde dagegen prinzipiell nur zulässig, wenn der Zwischenentscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Die zweite Variante kommt vorliegend nicht in Betracht (vgl. BGE 144 IV 127 E. 1.3; 141 IV 284 E. 2; Urteile 1B\_272/2020 vom 16. Februar 2021 E. 3.2; 1B\_599/2019 vom 22. Juli 2020 E. 1.2). Nach der Rechtsprechung muss es sich im Strafrecht beim nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG um einen solchen rechtlicher Natur handeln ( BGE 141 IV 289 E. 1.2). Ein lediglich tatsächlicher Nachteil wie die Verlängerung oder Verteuerung des Verfahrens genügt nicht ( BGE 148 IV 155 E.1.1; 144 IV 321 E. 2.3; Urteile 7B\_982/2023 vom 21. Februar 2024 E. 1.2; 7B\_320/2023 vom 21. Februar 2024 E. 2.1 mit Hinweis). Soweit es einzig um eine Beschlagnahme von Unterlagen und Datenträgern zu Beweis Zwecken geht, verursacht eine solche Beweismittelbeschlagnahme im Sinne von Art. 263 Abs. 1 lit. a StPO nach der Rechtsprechung regelmässig keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur ( BGE 141 III 80 E. 1.2; 136 IV 92 E. 4.1; Urteile 7B\_644/2023 vom 14. Februar 2024 E. 4.2; 7B\_352/2023 vom 14. Februar 2024 E. 5.1.1; 7B\_128/2022 vom 24. November 2023 E. 2.3; je mit Hinweisen).

### E. 1.3.1

Der Beschwerdeführer rügt, dass die elektronisch übermittelten Daten bzw. die daraus erstellten Daten-DVD und Ausdrücke unverwertbar seien, habe doch die Staatsanwaltschaft

innert Frist von Art. 248 Abs. 2 StPO nachweislich nie einen Antrag auf Entsiegelung der elektronisch übermittelten Daten gestellt. Gegenstände, deren Verwertung als Beweis ausgeschlossen sei, seien von der Beschlagnahme ausgeschlossen und unverzüglich aus den Akten zu entfernen. Diese dürften dem Sachgericht nicht zur Kenntnis gebracht werden. Im Falle einer Beschlagnahme der "Daten-DVD" drohe ihm ein nicht mehr korrigierbarer Eingriff in seine rechtlich geschützten Geheimnisinteressen, insbesondere seine Privatsphäre und die Wirtschaftsfreiheit.

### **E. 1.3.2**

Nach der Rechtsprechung stellt der alleinige Umstand, dass ein Beweismittel, dessen Verwertbarkeit der Beschwerdeführer bestreitet, in den Akten bleibt, grundsätzlich keinen Nachteil rechtlicher Natur dar, da der Beschwerdeführer seinen Einwand bis zum Abschluss des Strafverfahrens erneut vorbringen kann. Er kann die Frage der Verwertbarkeit des Beweismittels namentlich dem Sachgericht unterbreiten ( Art. 339 Abs. 2 lit. d StPO ). Von diesem kann erwartet werden, dass es in der Lage ist, die unzulässigen Beweise von den zulässigen zu unterscheiden und sich bei der Würdigung ausschliesslich auf Letztere zu stützen ( BGE 144 IV 90 E. 1.1.3; 141 IV 289 E. 1.2, 284 E. 2.2; Urteil 7B\_165/2022 vom 20. Juli 2023 E. 1.2). Von dieser Regel bestehen jedoch Ausnahmen. Eine solche liegt insbesondere vor, wenn das Gesetz ausdrücklich die sofortige Rückgabe aus den Akten bzw. Vernichtung rechtswidriger Beweise - wie z.B. in Art. 248 StPO - vorsieht. Ebenso verhält es sich, wenn aufgrund des Gesetzes oder der Umstände des Einzelfalles die Rechtswidrigkeit des Beweismittels ohne Weiteres feststeht. Derartige Umstände können allerdings nur angenommen werden, wenn der Betroffene ein besonders gewichtiges rechtlich geschütztes Interesse an der unverzüglichen Feststellung der Unverwertbarkeit des Beweises geltend macht ( BGE 143 IV 387 E. 4.4; BGE 142 IV 207 E. 9.8; BGE 141 IV 289 E. 1.3, 284 E. 2.3; Urteil 7B\_165/2022 vom 20. Juli 2023 E. 1.2).

### **E. 1.3.3**

Aus der Beschwerde sowie dem angefochtenen Entscheid ergibt sich, dass die Daten auf der vom Beschwerdeführer erwähnten "Daten-DVD", wie von der Staatsanwaltschaft vorgebracht, bereits ausgedruckt und zu den Akten genommen wurden. Dies bestätigt im Übrigen auch der Beschwerdeführer selbst, wenn er vorbringt, die Vorinstanz habe ausser Acht gelassen, dass der fallführende Staatsanwalt die per "AirDrop" übertragenen Daten auf der DVD gesichtet und zu den Akten genommen habe. Nach Art. 102 Abs. 1 StPO hat letzterer die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um berechnigte Geheimhaltungsinteressen zu schützen. Damit besteht für den Beschwerdeführer aktuell keine Gefahr einer weiteren Preisgabe allenfalls schützenswerter Geheimnisinteressen. Infolge der Kenntnisnahme der Daten oder zumindest einem Teil davon durch die Staatsanwaltschaft kann ein rechtlich geschütztes Interesse an deren Geheimhaltung vor der Untersuchungsbehörde nicht mehr in einem Entsiegelungsverfahren durchgesetzt werden. In einem solchen Verfahren dürfte das Zwangsmassnahmengericht nur dann im Vorverfahren ( Art. 248 Abs. 2 lit. a StPO ) abschliessend über Verwertungsverbote gemäss Art. 140 und 141 StPO entscheiden, wenn die Unverwertbarkeit offensichtlich ist ( BGE 148 IV 221 E. 4.1; 143 IV 387 E. 4.4; Urteil 1B\_286/2022 vom 12. September 2022 E. 4.3; je mit Hinweisen). Dies hat ebenso für das vorliegende Beschlagnahmeverfahren zu gelten. Aufgrund der Akten und den Vorbringen des Beschwerdeführers gehen keine Anhaltspunkte hervor, dass die Daten-DVD als Beweis klarerweise unverwertbar ist und entsprechend deren Entfernung aus den Akten unlängst hätte angeordnet werden müssen.

Selbst der Fall einer unzulässigen verfrühten Durchsuchung führt nicht zwingend zu einem absoluten Verwertungsverbot bereits im Vorverfahren (vgl. Art. 141 Abs. 1 i.V.m. Art. 140 StPO ). Die Beweiserhebung zur Aufklärung schwerer Straftaten von erheblicher Bedeutung schliesst eine Verwertung - zumindest im Untersuchungsverfahren - nicht aus (vgl. Art. 141 Abs. 2 StPO ; vgl. BGE 139 IV 128 E. 1.6). Da die Staatsanwaltschaft die Strafuntersuchung gegen den Beschwerdeführer wegen gewerbsmässiger Erpressung etc. führt und die Unverwertbarkeit aufgrund der konkreten Umstände nicht klar auf der Hand liegt, wird über die Frage der Verwertbarkeit der Daten-DVD die für den Endentscheid zuständige Instanz abschliessend zu befinden haben (vgl. BGE 143 IV 270 E. 7.6 mit Hinweisen). Ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG liegt nicht vor.

## **E. 2**

Die Beschwerde erweist sich als unzulässig und es ist auf sie deshalb nicht einzutreten. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren abzuweisen ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). Den angespannten finanziellen Verhältnissen des Beschwerdeführers wird bei der Festsetzung der Gerichtskosten Rechnung getragen ( Art. 65 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.